

Allgemeine Geschäftsbedingungen Servicevertrag für IT-Support der KL netprint GmbH (KL GmbH)

Fortsetzung des § 1:

Leistungsumfang

Für die Laufzeit des Supportvertrages leistet die KL GmbH während seiner üblichen Geschäftszeit (Montags bis Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr, Freitags bis 15.30 Uhr) telefonischen Support, ggf. Vor-Ort-Unterstützung, oder Abholung und Unterstützung im Rahmen der Spezifizierung der nachfolgend aufgeführten Supportleistung, um die Produkte, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu reparieren oder ggf. zu ersetzen. Die Supportverpflichtung bezieht sich auf den umseitig bestimmten Aufstellungsort. Will der SN den Aufstellungsort der vom Vertrag erfassten Geräte ändern, wird er die KL GmbH hiervon im voraus schriftlich unterrichten. Seine Zustimmung, die Supportleistungen auch an anderen Aufstellungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, wird die KL GmbH nur aus wichtigem Grund versagen. Die KL GmbH kann verlangen, daß von ihm benannte Spezialisten zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen werden. Alle mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen unmittelbaren Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des SN, insbesondere behält sich die KL GmbH eine angemessene Anpassung der Supportpauschale vor. Die Supportverpflichtung versteht sich dahingehend, dass die KL GmbH die normale Betriebsbereitschaft des/der Produkt(e) entsprechend den vom Hersteller veröffentlichten Produktspezifikationen wiederherstellt. Während der Laufzeit des Supportvertrages leistet die KL GmbH telefonischen Support und bietet technische Informationen für das/ die im Vertrag befindlichen Produkte und die eingesetzte Betriebssystemsoftware. Dieser Support umfasst Unterstützung bei der Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Fehlerbeseitigung und Wiederherstellung (einschließlich Speichern, Abrufen und Verwalten von Dateien), Interpretation von Fehlermeldungen des Systems und Feststellung, wann eine Reparatur der Hardware erforderlich ist. Der SN ermöglicht der KL GmbH während ihrer oben genannten üblichen Geschäftszeit die Durchführung der Supportarbeiten. Soweit auf Wunsch des SN außerhalb der genannten Zeiten Arbeiten durchgeführt werden sollen, werden sie dem SN mit entsprechenden Zuschlägen gesondert berechnet. Dieser Vertrag beinhaltet keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der vom Vertrag umfassten Produkte. Für Schäden, die durch etwaige Betriebsunterbrechungen der Serviceobjekte, oder durch die wartungsbedingte Nichtnutzbarkeit der Serviceobjekte entstehen, kann die KL GmbH nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, diese Schäden basieren auf grober Fahrlässigkeit, oder Vorsatz, oder auf Verletzung einer vertragsgegenständlichen Pflicht. Es gilt insoweit § 4 entsprechend. Die Kosten im Zusammenhang mit Testläufen bei Supportarbeiten gehen zu Lasten des SN.

1.1 Telefonsupport

Im Rahmen dieses Vertrages erhält der SN eine technische Unterstützung per Telefon. Der SN hat ebenso die Möglichkeit, der KL GmbH die Fehlerbeschreibungen per E-Mail zuzusenden.

1.2 Supportleistungen:

1.3 Supportpaket „Standard“:

Beinhaltet einen Vor-Ort-Support, innerhalb der umseitig vereinbarten monatlichen Arbeitseinheiten (AE's), der auf Anforderung des SN erbracht wird.

Der Systemtechniker wird die erforderlichen Arbeiten durchführen, die dazu dienen die normale Betriebsbereitschaft des/der in der Anlage A des Supportvertrages aufgeführten IT-System(e), entsprechend den vom Hersteller veröffentlichten Produktspezifikationen wiederherzustellen. Darunter fallen das Überprüfen von Kabelverbindungen, der Systemeinstellungen und wenn erforderlich die Korrektur der Systemeinstellungen, Überprüfung der Laufwerke auf Fehlfunktionen, Virenbefall und nicht genutzte temporäre Dateien. Auslesen der Log- und Fehlerdateien. Überprüfung des Filesystems und der Printsourcen. Check der im Server installierten oder direkt angeschlossenen Festplatten bzw. Storage-Systeme. Einrichtung von neuen Usern und Printsourcen. Aktualisierung von Systempatches bzw. Betriebssystemsoftware, sofern diese vom Hersteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Paket enthaltene Reaktionszeit beträgt, nach Eingang des Servicereques, max. 8 Arbeitsstunden.

1.4 Supportpaket „Erweitert“:

Beinhaltet alle Leistungen des zuvor aufgeführten Supportpaket „Standard“. Zusätzlich ist hier ein automatisierter, täglicher Supportintervall zur Überprüfung des/der in der Anlage A des Supportvertrages definierten Serversystem(e) mittels einer automatisierten Online-Gesundheits-Serverprüfung.

Darunter fallen:
Überprüfung des Ereignisprotokolls auf kritische Ereignisse, Überprüfung des Speicherplatzverbrauchs auf allen Festplatten, Überprüfung auf festgelegte Fehler im Ereignisprotokoll, Überprüfung auf übergroße, schwer verwaltbare Exchange-Datenbanken, Überprüfung der Größe festgelegter Dateien und Verzeichnisse, Überprüfung auf im Sicherheitsprotokoll verzeichnete Sicherheitsverletzungen, Überprüfung des Zustands des Disk-Subsystems, Überprüfung festgelegter SNMP-fähiger Geräte, Überprüfung des WSUS-Status (Windows Software Update Services).
Die einmalige Einrichtung der Software, zur automatisierten Gesundheits-Serverprüfung wird, wie umseitig beschrieben, separat berechnet.

Die automatisierte Gesundheits-Serverprüfung beinhaltet keinerlei Massnahmen zur Beseitigung von auftretenden Störungen. Die Beseitigung von Fehler- oder Systemstörungen werden über das vereinbarte AE Konto abgerechnet. Die über die vereinbarten AE's hinausgehenden AE's werden dem SN, zu den umseitig vereinbarten Folge-AE-Preis, berechnet.
Die in diesem Paket enthaltene Reaktionszeit, bei auf Anforderung des SN durchzuführenden Supportleistungen beträgt, nach Eingang des Servicereques, max. 4 Arbeitsstunden.

1.5 Supportpaket „KL GFI Max Backup“

KL GFI Max-Backup erstellt verschlüsselte Kopien vom SN spezifizierter Daten von Server und PC-Systemen und sendet diese in ein Rechenzentrum. Auf den PC oder Serversystemen wird ein Backup Manager installiert. Der SN erhält hierfür ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht der Software, das sich auf den jeweiligen Vertragszweck und die von ihm erworbene Anzahl der Lizenzen beschränkt.
Die vom SN übermittelten Daten werden so gespeichert, wie sie vom SN zur Verfügung gestellt werden. Eine Überprüfung der Daten auf eine evtl. Virenveruchung oder ähnliches erfolgt durch die KL GmbH nicht.
Die Speicherung der Backup-Daten des SN auf der KL GFI Max-Backup-Plattform erfolgt in komprimierter und verschlüsselter Form. Ein clientbezogener Verschlüsselungs-Code verhindert den Zugriff von Unberechtigten auf die vom SN abgespeicherten Daten. Bei Verlust des Verschlüsselungs-Codes können die Daten nicht mehr wiederhergestellt werden, auch nicht durch die KL GmbH.
Der Zugang zur KL GFI Max-Backup-Plattform erfolgt über das Internet. Die für den Zugang erforderlichen Anschlüsse, sowie die für die Nutzung von KL GFI Max-Backup erforderlichen Verbindungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Voraussetzung für jeden Zugang zur KL GFI Max-Backup-Plattform ist die Authentifizierung des SN bzw. der von ihm autorisierten Nutzer mittels eines Passwortes.

Mitwirkungspflichten des SN

Der SN wird KL GFI Max-Backup so einsetzen, dass die Datensicherheit und der Datenfluss im Kommunikationsnetz der KL GmbH nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Gefährden vom SN installierte Programme, Skripte und Ähnliches den Betrieb des Kommunikationsnetzes der KL GmbH, oder die Sicherheit und Integrität anderer Geräte, so kann die KL GmbH unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des SN die Anbindung des IT-Systems an das Kommunikationsnetz und das Rechenzentrum ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einstellen.

Für seine Internetverbindung ist der SN selbst verantwortlich.

Pflichten des Kunden, der SN hat insbesondere folgende Pflichten

- a) Die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen, sowie selbst festgelegte zusätzliche Verschlüsselungs-Codes sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der SN vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- b) Der SN ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte in vom Anbieter bereitgestellte Programme, einzugreifen oder eingreifen zu lassen.
- c) Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die bei der KL GmbH durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen des Anbieters vorlag und der SN dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- d) Alle vom SN autorisierten Nutzer sind verpflichtet, ihrerseits die in diesem Punkt aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- e) Der SN ist weiterhin verpflichtet, eine lokale Datensicherung für Disaster-Recovery-Zwecke bspw. per Imaging-Software regelmäßig durchzuführen.
- f) Dem SN obliegt die Verantwortung den Inhalt der Datensicherung auf dessen Vollständigkeit regelmäßig, jedoch mindestens 1 x jährlich, selbst zu prüfen. Kl wird den SN hierbei technisch unterstützen und das zurückspeichern der Datensicherung von den entsprechenden Datensicherungsmedien, auf Anforderung des SN, durchführen. Für die Sichtung bzw. Prüfung auf Vollständigkeit der Datensicherung ist der SN verantwortlich.

1.6 Nicht vom Vertrag umfasste Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht im Rahmen des Supportvertrages abgedeckt:
- Nicht eingeschlossen sind alle, seitens der Hersteller kostenpflichtige Software- und Betriebssystemupdates und Geräte, deren Seriennummer geändert oder entfernt wurden.
- Serviceleistungen, die nach dem Datum des Erwerbs der Ansprüche im Rahmen dieses Vertrages infolge behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen erbracht werden.
- Ersatz und Instandsetzung von Komponenten, die natürlichem Verschleiß ausgesetzt sind wie Gehäuse, Tasten, Knöpfe, Hebel, Festplatten, oder mechanische Teile, sowie allgemeine Ersatzteile.
- Bereitstellen eines Ersatzgeräts für den Zeitraum, in dem das Produkt repariert wird.
- Behebung von Problemen, die sich durch Aktualisieren des jeweiligen Betriebssystems auf eine aktuelle Version beheben lassen, sofern der SN sich gegen eine solche Aktualisierung entscheidet.
- Unsachgemäße Verwendung des/der Betriebssystem(e).
- Drittanbieterprodukte die nicht über diesen Vertrag abgedeckt sind oder ihre Auswirkungen auf die im Supportvertrag befindlichen Produkt(e), Betriebssysteme oder Anwendersoftware.
Die KL GmbH erklärt sich bereit, die Leistungen, die vom Ausschluss betroffen sind und nicht im Rahmen des Supportvertrages liegen, gegen ein gesondertes Entgelt soweit möglich zu erbringen.

§ 2 Laufzeit und Dokumentation der Supportobjekte

2.1 Laufzeit

Der Supportvertrag ist auf die umseitig angegebene Laufzeit fest geschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der SN alle, die seitens der KL GmbH gelieferten und zur

Erfüllung dieses Supportvertrages dienende Softwarelizenzen auf seinen Geräten zu löschen. Die Verbindung zum Rechenzentrum (sofern KL GFI Max-Backup eingesetzt wurde) wird von der KL GmbH beendet. Der SN hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Anspruch auf Herausgabe von Daten, die durch die Nutzung von KL GFI Max-Backup entstanden sind.

2.2 Dokumentation der Supportobjekte

Vor Beginn des Supportvertrages erstellt der SN eine komplette Aufstellung der im Einsatz befindlichen Hard- und Software Produkte incl. Seriennummern und zusätzlicher Systemerweiterungen (zusätzl. Festplatten, weitere Netzwerkkarten usw.), gemäß der als Anlage zum Supportvertrag definierten Tabelle.

§ 3 Zahlungsvereinbarung, Zahlungsverzug

3.1 Zahlungsvereinbarung

Die KL GmbH berechnet dem SN die umseitig vereinbarte Supportpauschale, gemäß vereinbarten Abrechnungszeitraum, im voraus, wobei die Supportpauschale unabhängig vom Zugang einer Rechnung jeweils am ersten Werktag des Quartals fällig wird. Die Berechnung der Supportpauschale beginnt mit der Übergabe des/der betriebsbereiten Serviceobjekt(es). Der SN verpflichtet sich, die durch die KL GmbH selbst oder durch die der KL GmbH Beauftragten in Rechnung gestellten Kosten zu übernehmen, falls der Support-Techniker bzw. der mit der Abholung der Hardware Beauftragte beim SN feststellt, dass für das Produkt kein Support geleistet werden muß, das Problem durch telefonischen Support hätte gelöst werden können oder der SN zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wird. Sollte die vertraglich vereinbarte Techniker-AE-Zahl noch nicht erreicht sein, werden diese Kosten alternativ dem vorgenannten AE-Konto belastet. Sollte die Supportpauschale nicht von der KL GmbH per Lastschrift eingezogen werden, hat der SN alle Rechnungen der KL GmbH sofort nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Der SN ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Zahlungsverzug

Kommt der SN mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die KL GmbH berechtigt, vereinbarte Supportleistungen und/oder Materiallieferungen bis zum Ausgleich der rückständigen Beträge zurückzuhalten und nur noch gegen Barzahlung unter Verrechnung auf die bis dahin offenen Rechnungen auszuführen. Kommt der SN mit zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Zahlung der Supportpauschale oder unabhängig vom Zahlungstermin mit einem Betrag, der die Höhe zweier Supportpauschalen erreicht, in Verzug, ist die KL GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die KL GmbH kann in diesem Fall für die entgehenden zukünftigen Supportpauschalen einen pauschalierten Schadensersatzanspruch geltend machen, der 70% der Summe aller zum Kündigungszeitpunkt bis zum Vertragsende bei normalen Vertragsablauf noch zu zahlenden Netto-Supportpauschalen beträgt. Die KL GmbH ist aber auch berechtigt, statt des pauschalierten Anspruches den Schadensersatzanspruch konkret zu berechnen, so daß auch die Geltendmachung eines höheren Anspruchs als der pauschalierte vorbehalten bleibt. Dem SN bleibt das Recht vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3.3 Preisanpassung

Die KL GmbH ist berechtigt, die Supportpauschale durch schriftliche Ankündigung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen zu erhöhen, soweit sich die der KL GmbH betreffenden Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- oder Rohstoffpreise während der Laufzeit des Vertrages erhöhen. Sollte sich die Supportpauschale dabei um mehr als 6,5 % im Verhältnis zum Vorjahr erhöhen, kann der SN den Supportvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum angekünftigen Zeitpunkt der Preisänderung kündigen.

§ 4 Haftung

4.1 Eine Haftung der KL GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn ein Schaden

- (a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise, durch Leistungsverzug, oder durch zu vertretendes Unmöglichwerden der Leistung verursacht wurde, oder
 - (b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der KL GmbH zurückzuführen ist.
- 4.2 Haftet die KL GmbH gemäß Abs. 1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wegen Leistungsverzuges, oder zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ohne, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die KL GmbH bei Vertragschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 4.3 In dem Fall des Abs. 2 haftet die KL GmbH nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, oder entgangenen Gewinn.
- 4.4 Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Hardware und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des SN in keinem Fall die Servicepauschalen für ein Vertragsjahr.
- 4.5 Für den etwaigen Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die KL GmbH ebenfalls nur in dem aus Abs. 1. bis 4. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des SN, insbesondere tägliche Sicherungskopien aller Daten und Programme, für die dieser zu sorgen hat, vermeidbar gewesen wäre. Andernfalls beschränkt sich die Haftung der KL GmbH bei Datenverlust auf den Aufwand, der notwendig ist um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des SN wiederherzustellen.
- 4.6 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der KL GmbH zurechenbarer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens des Kunden.
- 4.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der KL GmbH.
- 4.8 Seitens der KL GmbH gelieferte Software und die Services sind nicht zum Gebrauch in Verbindung mit Kernkraftwerken, der Luftfahrt, dem öffentlichen Verkehrswesen oder medizinischen Anwendungen oder anderen, grundsätzlich gefährlichen Anwendungen vorgesehen, die Tod, Körperverletzungen, katastrophale Schäden oder Massenvernichtungen bewirken könnten. Der SN bestätigt, dass die KL GmbH in keinem Fall für Schäden als Folge des Gebrauchs der Software in diesen Umgebungen haftet.

§ 5 Verjährungsklausel

Mängelanprüche des SN verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Leistung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Materialien und Ersatzteile sind nur für die Verwendung des im Supportvertrag geführten Vertragsgegenstandes und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung, Eigentum der KL GmbH. Soweit der Vertrag zum Betrieb des Gewerbes des Bestellers gehört und dieser Kaufmann ist, bleibt die Ware darüber hinaus auch bis zur Erfüllung aller Forderungen, die die KL GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem SN gegen diesen zu stehen, Eigentum von der KL GmbH. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der SN auf das Eigentum von der KL GmbH hinweisen und die KL GmbH unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Übertragung

Die KL GmbH ist berechtigt, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten oder auch nur einzelne Rechte und/oder Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen. Der SN erteilt für diese Fälle bereits mit Abschluss des Vertrages seine Zustimmung.

§ 8 Datenschutz- und Verschwiegenheitsklausel

- 8.1 Der SN wird hiermit gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, daß die KL GmbH personenbezogene Daten des SN während der Vertragsdurchführung für vertragsbezogene Aufgaben speichert.
- 8.2 Die KL GmbH ist berechtigt, die Bestandsdaten des SN zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Zwecke der Beratung des SN, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung von Wartung und Nutzungsüberlassungen erforderlich ist und der SN nicht widersprochen hat. Bestandsdaten sind dabei personenbezogene Daten, die für die Begründung und Änderung eines Vertragsverhältnisses mit dem SN einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 8.3 Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestelltem Einverständnis des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

Die Verpflichtungen nach Pkt. 8.3 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die der empfangende Vertragspartner nachweist, dass sie
(a) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
(b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
(c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der informationempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.
Die Verpflichtungen aus Pkt. 8.3 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach den Punkten 8.3 a-c nicht nachgewiesen ist.

§ 9 Gerichtsstand/Rechtswahl/Teilnichtigkeit/Schriftform

- 9.1 Ist der Kunde Volkswaermann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren.
- 9.2 Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der KL GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen, oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.
- 9.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stand: 08/2015